

# **Ski-Club Olpe e.V.**

## **- Satzung –**

(Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsneutrale Differenzierung, zum Beispiel Schriftführerin/ Schriftführer verzichtet. Sämtliche Rollenbezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.)

## **Allgemeines**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

- 1) Der im Jahre 1976 gegründete Verein führt den Namen Ski-Club Olpe e.V.
- 2) Er hat seinen Sitz in Olpe/ Biggensee und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen unter der Nummer 5451 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung durch Förderung der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder auf breiter Basis, insbesondere jedoch durch Heranführen der Jugend an den Skisport und die Leichtathletik.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- 3) Der Verein ist politisch und religiös neutral.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

### **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

- 1) Der Verein ist Mitglied
  - a) im Stadtsportverband Olpe
  - b) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden

- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

## **Die Organe des Vereins**

### **§ 5 Die Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand, vorstehend und nachfolgend „Vorstand“ genannt

### **§ 6 Die ordentliche Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2) Sie findet einmal im Jahr statt.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von 3 Wochen schriftlich per E-Mail und Veröffentlichung auf der Internet-Homepage des Vereins unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- 6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
- 7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/4 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
- 8) Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 9) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderungen und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist bekannt zu geben. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

11) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

### **§ 7 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) Bericht des Vorstands
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Wahlen der Vorstandsmitglieder
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Änderung der Satzung
- g) Beschlussfassungen über eingereichte Anträge

### **§ 8 Die außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

### **§ 9 Der geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB)**

1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Schriftführer

2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten, von denen eines der 1. Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter sein muss. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden ausüben. Die Bankgeschäfte betreiben der Schatzmeister und der Geschäftsführer mit Einzelvollmacht.

3) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen wird.

- 4) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
- 6) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- 7) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstands je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreters. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 8) Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands sind zu protokollieren.

## **§ 10 Der Gesamtvorstand**

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands
  - b) dem Fachwart Wintersport
  - c) dem Fachwart Leistungssport
  - d) dem Fachwart Breitensport
  - e) dem Sozialwart
  - f) dem Jugendwart
  - g) dem Referent für Öffentlichkeitsarbeit
  - h) dem Hüttenwart
- 2) Die Mitglieder des Vorstands haben in ihren Sitzungen je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreters. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.
- 3) Die Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Sie bleiben jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- 4) Ein Vorstandsmitglied kann während seiner Amtszeit von der Mitgliederversammlung nur mit einer 2/3 Mehrheit abberufen werden.

## **§ 11 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG fallenden Einrichtung zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke (§ 51 ff. AO) nur bis zur Höhe des in § 3 Nr. 26a EStG bezeichneten Betrages steuerfrei und in der Sozialversicherung nicht beitrags- und meldepflichtig sind. Die entsprechende Person erklärt gegenüber dem Verein, dass sie keine anderen Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten i. S. d. § 3 Nr. 26a EStG bezieht und verpflichtet sich, etwaige Änderungen sofort dem Verein mitzuteilen

3) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

4) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.

5) Die Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

7) Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

## **§ 12 Abteilungen**

1) Der Vorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen.

2) Jede Abteilung wählt auf die Dauer von 2 Jahren einen Abteilungsleiter. Der Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden.

3) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstands.

# Vereinsmitgliedschaft

## § 13 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist vom gesetzlich Vertreter zu unterzeichnen.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- 6) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet sich jedes Mitglied, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten und den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- 7) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Sie werden auf Antrag des geschäftsführenden Vorstands per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

## § 14 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
  - b) durch Ausschluss aus dem Verein (§ 15)
  - c) durch Tod
  - d) durch Auflösung des Vereins
  - e) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen
- 2) Der Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt wird wirksam zum Ende des Geschäftsjahres, in dem das Mitglied seinen Austritt erklärt. Eine Kündigungsfrist von 4 Wochen ist einzuhalten.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

## **§ 15 Ausschluss aus dem Verein**

- 1) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn das Mitglied:
  - a) trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
  - b) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht
  - c) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit der Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6) Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Mitglied samt Begründung mittels eingeschriebenem Brief zuzuleiten.
- 7) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese muss innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingehen. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- 8) Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

## **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 16 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug**

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Es können abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.
- 2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie deren Fälligkeit und über die Erhebung von abteilungsspezifischen Beiträgen beschließt die Mitgliederversammlung. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern über die Internet-Homepage der Vereins schriftlich bekannt zu geben.
- 3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- 4) Der Beitrag wird zum Fälligkeitstermin im Lastschriftverfahren eingezogen.
- 5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

6) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.

7) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

### **§ 17 Förderung des Vereinszwecks**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern.

## **Sonstige Bestimmungen**

### **§ 18 Kassenprüfer**

1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen. Sie müssen volljährig sein.

2) Die Kassenprüfer werden für eine Amtszeit von 2 Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

4) Der Prüfbericht ist Grundlage für die Entlastung des Vorstands.

### **§ 19 Vereinsordnungen**

Der Vorstand ist ermächtigt, durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

a) Beitragsordnung

b) Finanzordnung

c) Geschäftsordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

### **§ 20 Haftung des Vereins**

1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 21 Datenschutz im Verein**

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, gespeichert, genutzt und verarbeitet.

2) Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (insbesondere Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung, Telefon, E-Mail und sportliche Leistungsdaten) auf. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Weitere Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind.

3) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

4) Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 22 Auflösung**

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck mit einer Frist von 1 Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

2) Auf der Tagesordnung dieser Mitgliederversammlung darf nur der Tagesordnungspunkt "Auflösung des Vereins" stehen.

3) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen wenn

a) der Gesamtvorstand dies mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat oder

b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich beantragt worden ist.

4) Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind.

5) Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

6) Sofern die Versammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und der 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

7) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

8) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Sportsportverband Olpe, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 23 Gültigkeit dieser Satzung**

1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 16. Mai 2024 beschlossen.

2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.